

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die **Allgemeinen Teilnahmebedingungen A** und die **Technischen Richtlinien der Messe München GmbH**, soweit nicht diese **Besonderen Teilnahmebedingungen** eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Dienstag, 16. bis Freitag, 19. November 2027

Öffnungszeiten für Besucher:

Dienstag bis Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 16:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Dienstag bis Donnerstag 07:30 – 19:00 Uhr

Freitag 07:30 – 16:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH

Am Messesee 2

81829 München

Deutschland

Telefon +49 89 949-20330/20312

projektleitung@productronica.com

productronica.com

Die nachstehend genannten Preise sind **Nettopreise**. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche **Mehrwertsteuer**.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf productronica.com.

Anmeldeschluss ist Montag, der 30. November 2026.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

Aufgrund des benannten Schwerpunktes erfolgt die Platzierung der angemeldeten Firma in den Messehallen.

Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“.

Als Aussteller können nur solche deutschen sowie internationalen Unternehmen und Einrichtungen zugelassen werden, die der beigefügten Warengliederung zuzuordnen sind. Die Messe München GmbH behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

Die Mindestgröße beträgt **20 m²**

Reihenstand (1 Seite offen) **319,00 EUR**

Eckstand (2 Seiten offen) **353,00 EUR**

Kopfstand (3 Seiten offen) **365,00 EUR**

Blockstand (4 Seiten offen) **373,00 EUR**

Containerstellplatz **1.550,00 EUR**

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **80 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere Folgendes umfassen: Die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und

Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messerveranstaltung, einschließlich des Besuchermarketings und -werbung, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 13 „Gutschein für ein Tagesticket“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Kombipakete (unabhängig vom Ausstellungsbereich)

Reihenstand „Connect“ **10.800,00 EUR**

(nur als 20 m²-Reihenstand möglich)

Der Komplettstand umfasst:

Standauf- und -abbau, Standfläche, Standbau, Aluminium-System, 2 Langarmstrahler, kunststoffbeschichtete weiße Wände, 2,50 m hoch, Seitenelement 4 m hoch, Teppichboden (dunkelgrau), 5 Strahler, 1 Blendentafel 150 x 30 cm (inkl. 15 Buchstaben), Kabine mit Tür, abschließbar, inkl. Garderobenleiste, Sitzgruppe bestehend aus 4 Polsterstühlen schwarz und 1 Tisch weiß, ca. 70 x 70 cm, 1 Infotheke, offen mit Barhocker, 1 Papierkorb, Standreinigung, Online-Pressefach: Einstellen von 2 Pressetexten und 2 Bildern im Internet, Entsorgungspauschale, AUMA-Beitrag und Obligatorischer Kommunikationsbeitrag.

Reihenstand „Newcomer“** **8.800,00 EUR**

(nur 16 m² und nur für Neuaussteller)

Der Komplettstand umfasst:

Aluminium-Konstruktion, Wandfüllung aus kunststoffbeschichteten weißen Wänden, 2,50 m hoch, Gesamthöhe inkl. Blende 3,50 m, Teppichboden (dunkelgrau), 5 Strahler, 1 Blendentafel ca. 195 x 90 cm (inkl. 15 Buchstaben), Kabine mit Tür, abschließbar, inkl. Garderobenleiste und 1 Papierkorb, Sitzgruppe bestehend aus 4 Polsterstühlen schwarz und 1 Tisch 70 x 70 cm, 1 Infotheke 100 x 50 x 100 cm (offen) und 1 Barhocker schwarz, 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, Standreinigung, Online-Pressefach: Einstellen von 2 Pressetexten und 2 Bildern im Internet, Entsorgungspauschale, AUMA-Beitrag und Obligatorischer Kommunikationsbeitrag.

*Nur buchbar für Firmen, die erstmalig mit eigener Standfläche an der productronica teilnehmen. Gemeinschaftsstand-Aussteller sind vom Angebot ausgenommen.

Startup** **3.150,00 EUR**

(4 m²)

Der Komplettstand umfasst:

meplan woodi, weiße Wände, Wandelement aus Schwarzstahl, Gesamthöhe 300 cm, Teppich Rewind, 1 Kabine 100 x 100 cm pro 4er-Block, 1 Stehtisch 100 cm, 2 Barhocker Neo grau, 1 LED-Strahler (9 Watt), 2 Digitaldruck auf Grafikplatte (90 x 45 cm), 1 Dreifach-Steckdose, 1 Regalboden mit 1 Pflanzkasten Kobold, 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, Standreinigung, Entsorgungspauschale, AUMA-Beitrag und Obligatorischer Kommunikationsbeitrag.

**Nur buchbar für Unternehmen, die jünger sind als 7 Jahre ab Datum des ersten kommerziellen Verkaufs oder jünger als 10 Jahre vor Vermarktungsbeginn. Unabhängige kleine oder mittelgroße Startups, die sich mit mindestens 51 % der Anteile im Besitz der Gründer befinden und von ihnen geleitet werden. Einordnung in mindestens einen Punkt der Themenbereiche.

Reihenstand „EMS“ **6.990,00 EUR**

Eckstand „EMS“ **7.390,00 EUR**

(nur 12 m² und nur für Aussteller mit dem Schwerpunkt Electronic Manufacturing Services)

Der Komplettstand umfasst:

Aluminium-Konstruktion, Wandfüllung aus kunststoffbeschichteten weißen Wänden, 2,50 m hoch, Gesamthöhe inkl. Blende 3,50 m, Teppichboden (dunkelgrau), 4 Strahler, 1 Blendentafel ca. 195 x 90 cm (inkl. 15 Buchstaben), Kabine mit Tür, abschließbar, inkl. Garderobenleiste und 1 Papierkorb, Sitzgruppe bestehend aus 4 Polsterstühlen schwarz und 1 Tisch 70 x 70 cm, 1 Infotheke (offen) und 1 Barhocker schwarz, 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, Standreinigung, Online-Pressefach: Einstellen von 2 Pressetexten und 2 Bildern im Internet, Entsorgungspauschale, AUMA-Beitrag und Obligatorischer Kommunikationsbeitrag.

Reihenstand „Printed Electronics“ **6.990,00 EUR**

(nur 12 m² und nur für Aussteller mit dem Schwerpunkt Printed Electronics)

Der Komplettstand umfasst:

Aluminium-Konstruktion, Wandfüllung aus kunststoffbeschichteten weißen Wänden, 2,50 m hoch, Gesamthöhe inkl. Blende 3,50 m, Teppichboden (dunkelgrau), 4 Strahler, 1 Blendentafel ca. 195 x 90 cm (inkl. 15 Buchstaben), Kabine mit Tür, abschließbar, inkl. Garderobenleiste und 1 Papierkorb, Sitzgruppe bestehend aus 4 Polsterstühlen schwarz und 1 Tisch 70 x 70 cm, 1 Infotheke (offen) und 1 Barhocker schwarz, 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, Standreinigung, Online-Pressefach: Einstellen von 2 Pressetexten und 2 Bildern im Internet, Entsorgungspauschale, AUMA-Beitrag und Obligatorischer Kommunikationsbeitrag.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **1.150,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in unseren Print- und Online-Medien (z.B. productronica Guide, Online-Ausstellerverzeichnis, App) sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **24,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **8,00 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Bei den Kombipaketen ist die Anmeldung von Mitausstellern ausgenommen. Die Teilnahme bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **1.150,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3 und B 11).

Sämtliche Mitaussteller müssen im Rahmen der Online-Anmeldung durch den Hauptaussteller angemeldet werden. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag für Mitaussteller wird dem Hauptaussteller mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

Für Mitaussteller wird eine Anmeldegebühr in Höhe von **275,00 EUR** erhoben.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.000,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten. Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungs-

empfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i. H. v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbauzeiten

10. bis 14. November 2027: täglich von 07:00–23:00 Uhr

15. November 2027: bis 18:00 Uhr (Standbau)

18:00–20:00 Uhr (dekorative Arbeiten)

Abbauzeiten

19. November 2027: 16:00–24:00 Uhr

20. November 2027: 00:00–23:00 Uhr

21. November 2027: 07:00–23:00 Uhr

22. November 2027: 07:00–23:00 Uhr

23. November 2027: 07:00–18:00 Uhr

Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Nutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen oder Fahrzeuggespannen aller Art (nachfolgend „Fahrzeuge“) geschieht auf eigene Gefahr. Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Außerhalb der zum Halten bzw. Parken ausgewiesenen Flächen besteht absolutes Halteverbot. Die gekennzeichneten Fahrstraßen, Feuerwehrebewegungsflächen und Rettungswege (Außentore, Hallentore, Notausgänge etc.) sind ständig freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen sowie nur temporär zum Zweck der Material-Entladung oder -Beladung gestattet. Nach Beendigung des Ladevorgangs muss das Fahrzeug das Messegelände unmittelbar verlassen, ein darüber hinausgehendes Parken ist nicht gestattet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, widerrechtlich oder in Halteverboten abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut oder Vollgut jeder Art ohne vorhergehende Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen. Bewachung und Verwahrung sind ausgeschlossen.

Speditionsrecht

Der Betrieb von eigenen Staplern, Kranen, Hochhubwagen sowie Niederhubwagen mit Mitfahrerplattform ist auf dem Gelände der Messe München nicht gestattet. Die vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, insbesondere in Bezug auf das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von LKWs.

Kautionserhebung

Zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten ist vor Zufahrt auf das Messegelände für jedes Fahrzeug eine Kautionshöhe von **100,00 EUR** in bar zu hinterlegen. Die Auszahlung der Kautionshöhe erfolgt bei der Ausfahrt und ist an die Einhaltung der vorgegebenen Kautionszeit geknüpft. Bei Überschreitung der Kautionszeit wird der Kautionsbetrag einbehalten. Die Kautionszeit hängt von der jeweiligen Fahrzeugklasse ab und kann dem Verkehrsleitfaden entnommen werden.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Einsatz des Lkw-Leitsystems

Für Fahrzeuge und Gespanne mit einer Gesamtlänge von über **8 m** muss zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten für eine Be- oder Entladung vorab eine Zeitfensterbuchung über ein im Verkehrsleitfaden kommuniziertes Online-Portal getätigt werden. Vor Ort müssen diese Fahrzeuge bei Eintreffen unter der Angabe der Reservierungsnummer des Zeitfensters am LKW Check-In angemeldet werden, um den Prozess abzuschließen und einen Abruf in das Gelände zu ermöglichen. Die zuvor beschriebene Kautionsregelung gilt auch für Fahrzeuge mit gebuchtem Zeitfenster. Eine Einfahrt zum exakt gebuchten Zeitfensterbeginn kann aus verkehrlichen Gründen nicht garantiert werden.

Stellplätze für Container und Exponate

Stellplätze für Container und Exponate dürfen erst am letzten Aufbau-tag ab 18:00 Uhr in den Höfen belegt werden. Die Räumung muss spätestens am letzten Laufzeittag bis eine Stunde nach Messeende erfolgen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist die Messe München GmbH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der jeweiligen Nettomiete je Stellplatz zzgl. MwSt. für jeden Tag, an dem der Stellplatz zu früh belegt bzw. zu spät geräumt wurde, zu verlangen.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bzw. mit einer Standabdeckung bis spätestens **sechs Wochen** vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, digital im PDF-Format (ungeschützt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **6 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Um den Charakter der productronica als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70 %** der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine durchgehende Wand eine Länge von max. **6 m** nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von **6 m** ist eine Durchgangsbreite von mind. **2 m** einzuhalten. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn:

– ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird.

– die Bauhöhe von **1,20 m** an der Standgrenze nicht überschritten wird.

Sollte aus Sicherheitsgründen ein geschlossener Zubau über **1,20 m** nötig sein, ist mit dem Technischen Ausstellerservice Rücksprache zu halten. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen.

Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladezonen um die Hallen und aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den genannten Bereichen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Von 18:00 bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich. Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr ist gebührenpflichtig und nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierfür muss vor Ort eine Nacharbeitsgenehmigung beim Sicherheitsdienst erworben werden.

Abbaubeginn

Der Einlass für Fahrzeuge von Messebauunternehmen und Lieferanten erfolgt am 19. November 2027 nicht vor der im Verkehrsleitfaden kommunizierten Einfahrtszeit. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **1.000,00 EUR** verlangen.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Standflächen mit Haupt- und Mitausstellern sind baulich so zu gestalten, dass sie eindeutig als eine Standfläche zu erkennen sind. Daneben darf die von der Messe München GmbH vergebene Standnummer nicht angepasst, erweitert oder verändert werden.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist einen Planfreigabe durch die Messe München GmbH **nicht erforderlich**:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**

– Standgröße kleiner als **100 m²**

– Keine Standabdeckung vorhanden

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens **sechs Wochen** vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden

Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservicemedien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

B 8 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen

die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern – mit Ausnahme von nicht beschwerten Fahnen – oder sonstigen Lasten an Krane ist aus Sicherheitsgründen verboten.

B 9 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur

Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten. Technische Leistungen sollten bis spätestens Montag, 27. September 2027 bestellt werden.

B 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung

des Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

B 11 Media Services

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) und umfasst für Hauptaussteller, Aussteller auf Gemeinschaftsstand und Mitaussteller folgende Eintragungen in den digitalen bzw. gedruckten Messemedien:

- Im Alphabetischen Ausstellerverzeichnis: Firmenname, PLZ, Ort, Land, Internetadresse, Hallen- und Standnummer
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Online-Ausstellerverzeichnis (nur nach expliziter Freigabe durch den Aussteller)
- Im Anwendungsverzeichnis: 2 Einträge mit Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Im Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis: 5 Einträge mit Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Im Hallenplan (nur Aussteller mit eigenem Stand): Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Teasertext (ca. 80 Zeichen deutsch und englisch) plus 800 Zeichen Unternehmenstext (deutsch + englisch)
- Social Media Links
- Eintrag im gedruckten productronica Guide

Weitere Eintragungs- und Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern im Online-Katalogshop des offiziellen Media Services Partners angeboten und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit

und Vollständigkeit der Messemedien (digital bzw. gedruckt) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit seiner Einträge, der in den Ausstellerverzeichnissen auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge.

Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemedien der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien GmbH
productronica Media Services
Inselkammerstraße 11
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-32
info@productronica-media.de

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 12 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

bis 16 m ² Standgröße	2 Ausstellerausweise
bis 20 m ² Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab 21 m ² für jede weiteren angefangenen 20 m ²	1 Ausstellerausweis (zusätzlich)
ab 161 m ² für jede weiteren angefangenen 20 m ²	2 Ausstellerausweise (zusätzlich)

Zusätzliche Ausstellerausweise können ab Sommer 2027 über den Aussteller-Shop bestellt werden. Kosten pro Stück **38,00 EUR**. Ausstellerausweise sind außerdem vor Ort zum Preis von **48,00 EUR** je Stück erhältlich. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 13 Gutscheine

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot (verfügbar über den Aussteller-Shop productronica.com/aussteller-shop) ab Sommer 2027 Gutscheine für Tagestickets oder Online-Gutscheine zu bestellen. Alle eingelösten Gut-

scheine für Tagestickets oder Online-Gutscheine sind im Beteiligungspreis enthalten und werden nicht berechnet. Der Weiterverkauf von Online-Gutscheinen ist nicht gestattet. Bei Missbrauch werden dem Aussteller keine Online-Gutscheine mehr zur Verfügung gestellt.

B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauezeiten sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) erforderlich und ist zwingend mit der Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht. Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

B 15 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 1. November 2027 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 16., 17. und 18. November 2027 erst ab 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH ein-

gesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos. Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht überschreiten darf.

B 16 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauezeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 17 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorfürhungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich.

Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der productronica oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:

GEMA

11506 Berlin

kontakt@gema.de

www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

B 18 Werbung

Die Klausel A 11 wird durch folgende Regelung ersetzt: Die Durchführung von Werbemaßnahmen, der Einsatz von stationären und mobilen Werbeträgern, von Promotionteams sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist im Messegelände untersagt, es sei denn, der Aussteller hat hierfür bei der Messe München GmbH eine entgeltpflichtige Gestattung beantragt und die Messe München GmbH hat ihm diese Gestattung erteilt. Das Entgelt für die Gestattung ergibt sich aus den Bestellunterlagen für Werbeflächen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, nicht gestattete Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände zu unterbinden, insbesondere Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger

eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen sowie unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, von dem Aussteller, der ohne Gestattung der Messe München GmbH Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände durchführt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe des Betrages zu verlangen, der dem Doppelten des Entgeltes entspricht, das die Messe München GmbH für eine erteilte Gestattung verlangt hätte. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

B 19 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.